



**Einwohnergemeinde Jegenstorf**

---

# **Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst**

Jegenstorf



**01. August 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Gegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>Vorbeugende Massnahmen .....</b>	<b>3</b>
Information und Massnahmen im Unterricht .....	3
Jährliche Kontrolluntersuchung .....	3
<b>Beiträge an Behandlungskosten .....</b>	<b>3</b>
Grundsatz .....	3
Anspruchsberechtigung .....	4
a) Allgemeines .....	4
b) Massgebendes Einkommen .....	4
c) Besondere Verhältnisse .....	4
Beitragsberechtigte Kosten .....	4
Höhe des Behandlungskostenbeitrags .....	5
Geltendmachung .....	5
a) Gesuch .....	5
b) Beurteilung .....	5
c) Auszahlung des Kostenbeitrags .....	5
<b>Organisation und Zuständigkeiten .....</b>	<b>5</b>
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Inkrafttreten .....	6
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>7</b>
Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen .....	7
<b>Anhang 2 .....</b>	<b>8</b>
Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für ordentlich besteuerte Personen .....	8
Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für Quellensteuerpflichtige .....	9

## Gegenstand

### Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Bildungsreglements vom 14. Juni 2024 die Einzelheiten des schulzahnärztlichen Dienstes, insbesondere

- a. die vorbeugenden Massnahmen,
- b. die Gewährung von Beiträgen an die Behandlungskosten und
- c. Organisation und Zuständigkeiten

## Vorbeugende Massnahmen

### Information und Massnahmen im Unterricht

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert Schülerinnen und Schüler, die die Volksschule der Gemeinde besuchen, sowie ihre Eltern zu Fragen der Zahnpflege.

<sup>2</sup> Sie führt im Unterricht regelmässig vorbeugende Massnahmen durch und zieht Fachpersonal bei.

### Jährliche Kontrolluntersuchung

### Art. 3

<sup>1</sup> Volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde müssen an der jährlichen zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Kontrolluntersuchung wird unter Vorbehalt von Absatz 4 durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde entschädigt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt basierend auf den Positionen 4.0100 (Reihenuntersuchung) und 4.0500 (Röntgen) des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO mit dem für die Unfallversicherung, die Militärversicherung und Invalidenversicherung geltenden Tarif und Tax-Punktwert von CHF 1.00. Dies gilt auch für Nachuntersuchungen.

<sup>4</sup> Die Eltern können auf eigene Kosten einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin mit der jährlichen Kontrolluntersuchung betrauen. Dieser oder diese hat die Durchführung der Untersuchung gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

<sup>5</sup> Erweist sich eine Behandlung als angezeigt, sind die Eltern hierfür verantwortlich.

## Beiträge an Behandlungskosten

### Grundsatz

### Art. 4

Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für notwendige konservierende Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Massnahmen, wenn die Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

**Anspruchsberechtigung**

**a) Allgemeines**

**Art. 5**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

<sup>2</sup> Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl im gleichen Haushalt lebender minderjähriger Kinder.

**b) Massgebendes Einkommen**

**Art. 6**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens wird auf die rechtskräftige Veranlagung für die letzte Steuerperiode abgestellt. Liegt keine solche vor, ist die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder die rechtskräftige oder provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode massgebend.

<sup>3</sup> Bei quellenbesteuerten Personen entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttojahreseinkommen.

**c) Besondere Verhältnisse**

**Art. 7**

<sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, richtet sich die Übernahme der Behandlungskosten nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Leben die Eltern des Schülers oder der Schülerin im Konkubinat, werden Einkommen und Vermögen zusammengerechnet.

<sup>3</sup> Leben die Eltern getrennt, bestimmt sich in sinngemässer Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Ausgabe von Bereuungsgutscheinen, wer anspruchsberechtigt ist und wessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird.

**Beitragsberechtigte Kosten**

**Art. 8**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5 die Kosten für notwendige konservierende Zahnbehandlungen,

kieferorthopädische Massnahmen bei Kieferanomalien gemäss Anhang 1 (Schwerebewertung nach Leitsymptomen).

<sup>2</sup> Von den Behandlungskosten sind vor der Beitragsberechnung in Abzug zu bringen:

Leistungen anderer Kostenträger, insbesondere der Krankenversicherung oder der Invalidenversicherung,

ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Kind, Behandlung und Jahr.

<sup>3</sup> Für konservierende Zahnbehandlungen sind höchstens Kosten von CHF 1'000.00 pro Kind und Jahr beitragsberechtigt.

<sup>4</sup> Nicht beitragsberechtigt sind Kosten für versäumte Termine.

**Höhe des  
Behandlungskosten-  
beitrags**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Der Beitrag an die Behandlungskosten wird in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt (Art. 5 Abs. 2) abgestuft.

<sup>2</sup> Er wird in den Anhängen 2 und 3 als prozentualer Anteil an den Behandlungskosten festgelegt.

**Geltendmachung  
a) Gesuch**

**Art. 10**

<sup>1</sup> Eltern müssen vor Beginn einer Behandlung schriftlich um Gewährung eines Behandlungskostenbeitrags ersuchen. Sie verwenden hierfür das zur Verfügung gestellte Formular.

<sup>2</sup> Nachträgliche Gesuche sind nur für Notfallbehandlungen möglich.

<sup>3</sup> Dem Gesuch sind allfällige im Formular geforderte Unterlagen beizulegen.

<sup>4</sup> Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

**b) Beurteilung**

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einen Vertrauenszahnarzt oder eine Vertrauenszahnärztin beiziehen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer konservierenden Zahnbehandlung oder der Schwerebewertung einer Kieferanomalie.

<sup>2</sup> Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.

<sup>3</sup> Wird die Kostenübernahme bewilligt, legt die Gemeinde eine Frist fest, innerhalb der die Behandlung zu beginnen ist.

**c) Auszahlung des  
Kostenbeitrags**

**Art. 12**

<sup>1</sup> Wurde das Gesuch gutgeheissen, richtet die Gemeinde den Kostenbeitrag aus, wenn die Eltern im Anschluss an die Behandlung folgende Unterlagen einreichen:

- a. Behandlungskostenrechnung,
- b. Leistungsabrechnung anderer Kostenträger (Art. 8 Abs. 2 Bst. a),
- c. Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der Behandlungskosten.

<sup>2</sup> Bei einem Wegzug werden nur Kostenbeiträge für Behandlungen bis zum Abmeldedatum ausgerichtet.

## **Organisation und Zuständigkeiten**

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur organisiert und überwacht den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Sie beurteilt Gesuche um Gewährung von Behandlungskostenbeiträgen und erlässt im Streitfall eine anfechtbare Verfügung.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 14

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung vom 16. Juni 2015 über den schulzahnärztlichen Dienst aufgehoben.

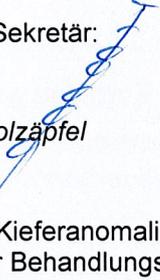
Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. März 2024.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

  
S. Lyoth

  
R. Holzäpfel

Anhang I

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

Anhang II

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für ordentlich besteuerte Personen

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für Quellensteuerpflichtige

## **Anhang 1**

### **Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen**

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:

- Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.

- Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.

9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

## Anhang 2

### Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für ordentlich besteuerte Personen (ab 01.08.2024)

Anzahl Kinder	Relevantes Einkommen gem. Art. 5	bis CHF		10'000		15'000		20'000		25'000		30'000		35'000		40'000		bis CHF		50'000		
		Elter n	Gemeinde -Beitrag																			
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	70%	80%	20%	90%	10%	90%	90%	10%	100%	100%	0%
		0%	100%	10%	90%	50%	70%	50%	50%	60%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	90%	90%	10%	100%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	50%	50%	60%	60%	40%	75%	25%	75%	90%	10%	100%	100%	0%
		0%	100%	20%	80%	50%	70%	50%	50%	60%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	90%	90%	10%	100%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	15%	85%	30%	70%	40%	60%	40%	60%	50%	50%	50%	70%	30%	70%	85%	15%	100%	100%	0%
		0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	70%	80%	20%	100%	100%
4	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	60%	40%	60%	70%	30%	70%	30%
		0%	100%	0%	100%	5%	95%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	40%	60%	60%	40%	50%	50%	50%
5	Anteil	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	0%
		0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	0%
		0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	0%

**Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge für Quellensteuerpflichtige**  
(ab 01.08.2024)

Anzahl Kinder	Bruttojahress-einkommen pro Familie	bis 25'000 CHF		bis 30'000 CHF		bis 35'000 CHF		bis 40'000 CHF		bis 45'000 CHF		bis 50'000 CHF		bis 55'000 CHF		bis 60'000 CHF		bis 65'000 CHF		
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	40%	60%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	90%	100%	0%
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	50%	50%	60%	40%	70%	30%	80%	20%	80%	20%	80%	100%	0%
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																
3	Anteil	0%	100%	0%	100%	20%	80%	40%	60%	50%	50%	60%	40%	75%	25%	75%	25%	75%	100%	0%
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																
4	Anteil	0%	100%	0%	100%	15%	85%	30%	70%	40%	60%	50%	50%	70%	30%	70%	30%	70%	100%	0%
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																
5	Anteil	0%	100%	0%	100%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	40%	60%	60%	40%	60%	40%	60%	100%	0%
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																
6	Anteil	0%	100%	0%	100%	5%	95%	10%	90%	20%	80%	30%	70%	50%	50%	50%	50%	70%	100%	0%
		Elter n	Gemeinde -Beitrag	Elter n																